

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der KERPEN DATACOM GmbH (Stand April 2021)

### 1. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen an die KERPEN DATACOM GmbH (nachfolgend „KERPEN“), soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an KERPEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn KERPEN der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn KERPEN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Waren oder Zahlungen.

### 2. Vertragsschluss

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Angebote des Lieferanten müssen der Anfrage von KERPEN entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Diese sind für KERPEN kostenlos.
2. An eine Bestellung hält sich KERPEN eine Woche gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach Zugang widersprochen hat.
3. Vor Ausführung der Lieferung kann KERPEN Änderungen hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine treffen die Parteien eine angemessene Regelung. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung und Lieferung frei dem Geschäftssitz von KERPEN bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird.
2. Zahlungsfristen werden gesondert vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt jeweils, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Rechnung muss den jeweils gültigen Anforderungen an Rechnungen nach dem Recht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen bzw. Leistungen unterliegen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen KERPEN durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

### 4. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

1. Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich am Geschäftssitz von KERPEN in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Eine Teillieferung oder -leistung ist ohne Zustimmung von KERPEN nicht zulässig.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab dem Bestelltag und ist bindend. Sie ist mit Eingang der Ware bei KERPEN oder einer von KERPEN angegebenen Lieferstelle erfüllt, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Im Falle des Verzuges ist KERPEN unter Vorbehalt des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, eine Pauschale für den durch die verspätete Leistung entstandenen Schaden / Mehraufwand in Höhe von 25 % der Vertragssumme zu verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. KERPEN behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, kann KERPEN dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. KERPEN ist in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. KERPEN ist berechtigt, den Schadensersatz in pauschalierter Form geltend zu machen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt in diesem Fall 35 % der Vertragssumme, wobei ein gegebenenfalls bereits nach Ziffer 4.3 geltend gemachter Schadensersatz angerechnet wird. Dem Lieferanten steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. KERPEN behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Die Rechte an Lieferungen und Leistungen stehen ausschließlich KERPEN zu.
5. Soweit KERPEN den Transport nicht selbst durchführt, geht die Gefahr unabhängig von der Versandart mit Übergabe der Ware an KERPEN bei deren Geschäftssitz oder bei der vereinbarten Lieferstelle über.

### 5. Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Werkzeugen und Produktionsmitteln

1. Stellt KERPEN dem Lieferanten Werkzeuge, Modelle, Schablonen oder sonstige Fertigungs- und Produktionsmittel bei, liegt das Eigentum hieran bei KERPEN und bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant wird das Eigentum von KERPEN entsprechend als solches kennzeichnen. Es dient ausschließlich zur Verwendung für die Erfüllung des Vertrages mit KERPEN. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für KERPEN vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwirbt KERPEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für KERPEN.
2. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten oder einem vom Lieferanten zu vertretenden Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere bei vertragswidriger Verwendung sowie bei Vertragsbeendigung ist KERPEN berechtigt, die Herausgabe der beigegebenen Fertigungs- und Produktionsmittel zu verlangen.
3. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KERPEN nicht berechtigt, beigegebene Fertigungs- und Produktionsmittel oder sonstige im Eigentum von KERPEN stehende Produktionsmittel, insbesondere Werkzeuge zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, dass diese die Sicherung von KERPEN beeinträchtigen könnte. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf dem Eigentum von KERPEN stehende Fertigungs- und Produktionsmittel zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf die Eigentümersstellung von KERPEN hinzuweisen und KERPEN unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Fertigungs- und Produktionsmittel trägt der Lieferant.

### 6. Geheimhaltung, Informationssicherheit und Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant aus dem Bereich von KERPEN erhält, bleiben Eigentum von KERPEN. Soweit als „vertraulich“ gekennzeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Lieferant sie auch über das Ende der Lieferbeziehung hinaus geheim zu halten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne Zustimmung von KERPEN weder aufzeichnen, noch verwenden oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auch auf seine Mitarbeiter, Beauftragten und Untertierlieferanten zu übertragen.
2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von KERPEN zur Verfügung gestellt oder von KERPEN bezahlt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KERPEN für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
3. Der Lieferant hat angemessene Maßnahmen zur Informationssicherheit zu treffen, die mindestens den Anforderungen aus dem VDA ISA Katalog bzw. der ISO/IEC 27001 entsprechen. KERPEN ist berechtigt, sich jederzeit von Umfang und Zustand dieser Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen, soweit nicht ein geeigneter Nachweis des Lieferanten (z.B. TISAX) vorliegt.
4. Der Lieferant stellt die Sicherheit der Lieferkette sicher und beachtet alle für diese geltenden Gesetze und Vorschriften.

### 7. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant erbringt seine Lieferungen oder Leistungen unter Einhaltung aller für diese geltenden Gesetze und Vorschriften. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes erfüllen.
2. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KERPEN.
3. Für die Erstmusterprüfung ist der VDA Band 2 - „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, 5. Auflage, November 2012 oder das AIAG PPAP Handbuch, Version Nr. 4 2006 maßgebend. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und KERPEN nicht fest vereinbart, ist KERPEN auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird KERPEN den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
4. Soweit gesetzlich nicht eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist, hat der Lieferant die Prüfungsunterlagen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahre nach Beendigung der Produktion oder, im Fall der vertraglich vereinbarten Ersatzteillieferung, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Ablauf der Ersatzteillieferungsverpflichtung aufzubewahren und KERPEN bei Bedarf vorzulegen. Zulieferer und Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
5. Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001, welches er während der gesamten Lieferbeziehung zu KERPEN aufrechterhalten muss. Soweit der Lieferant gemäß einer Qualitätssicherungsvereinbarung zur Einhaltung von weiteren Qualitätsmanagementnormen (z.B. IATF 16949) verpflichtet ist oder nach weiteren Qualitätsmanagementnormen zertifiziert ist, muss er die Einhaltung dieser Normen ebenfalls sicherstellen. Der Lieferant wird einen Verlust, eine Unterbrechung, eine Änderung oder Aufhebung einer Zertifizierung KERPEN unverzüglich anzeigen. Der Lieferant gewährleistet, dass seine gesamten Prozesse die Anforderungen der vorgegebenen Qualitätsstandards erfüllen, welche integraler Bestandteil des Liefervertrages mit KERPEN sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, die Liefergegenstände vor Auslieferung einer Ausgangsprüfung zu unterziehen.
6. KERPEN sowie von KERPEN benannte Dritte (zum Beispiel Kunden, Berater und Behörden) sind berechtigt, sich über die Produktion und Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu informieren und nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung System-, Prozess- oder Produktaudits durchzuführen. Der Lieferant gewährt KERPEN und den von KERPEN benannten und zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten Zugang zu den betrieblichen Anlagen und Einsicht in die mit der Lieferbeziehung oder dem zu liefernden Produkt in Zusammenhang stehende Dokumente und Aufzeichnungen. Das Zutritts- und Einsichtsrecht beschränkt sich auf die entsprechend erforderlichen Bereiche und wird unter Wahrung von Betriebsgeheimnissen sowie unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe

während der Geschäftszeiten wahrgenommen. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass KERPERN und, soweit erforderlich, die von KERPERN benannten Dritten, derartige Informationen und Audits auch bei Sublieferanten einholen bzw. durchführen können. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte von KERPERN werden durch die Durchführung von Audits nicht berührt.

#### 8. Wettbewerbsfähigkeit

Die vertragsgegenständlichen Lieferungen müssen hinsichtlich der technischen Anforderungen, der Lieferqualität und Lieferzuverlässigkeit sowie hinsichtlich des Preises über Laufzeit einem objektiven Vergleich im Wettbewerb standhalten. KERPERN ist insofern berechtigt, diese Wettbewerbsfähigkeit am Markt zu überprüfen und diesbezüglich auch Unterlagen des Lieferanten für den Vergleich heranzuziehen.

#### 9. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände keine Schutzrechte oder veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen Dritter („Schutzrechte“) verletzen.
2. Der Lieferant stellt KERPERN und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von KERPERN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von KERPERN hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht hat wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werden den Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von KERPERN die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.

#### 10. Wareneingangskontrolle

1. KERPERN wird die Liefergegenstände unverzüglich nach der Anlieferung auf offenkundige Mängel untersuchen. Hierzu gehört eine stichprobenartige Sichtprüfung, eine Prüfung auf Identitäts- und Quantitätsmängel sowie eine Prüfung auf äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden.
2. Sofern sich der Lieferant zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle verpflichtet hat, wird KERPERN die Liefergegenstände beim Wareneingang lediglich auf Transportschäden sowie auf die ordnungsgemäße Quantität und Identität anhand des Lieferscheins prüfen.
3. Bei den Prüfungen nach Ziffern 10.1 und 10.2 entdeckte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der vorgenannten Eingangskontrolle nicht erkennbar war, so muss dieser Mangel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. KERPERN obliegt keine weiteren, als die in Ziffern 10.1 bis 10.3. genannten Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### 11. Mängelhaftung

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verjähren Mängelansprüche 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Ziffer 4.6. Der Lieferant hat auch bei Mängeln, die vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt wurden, Gelegenheit zur Mängelbeseitigung, es sei denn, dass dies KERPERN unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann KERPERN insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In Eilfällen ist KERPERN berechtigt, Mängel nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt. Sind die gleichen Waren wiederholt mangelhaft, ist KERPERN nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung berechtigt, auch von weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch KERPERN bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht nachbessert oder neu liefert, beginnen die in Ziffer 11.1 genannten Fristen im Hinblick auf diesen Mangel erneut zu laufen.
3. Der Lieferant unterstützt KERPERN kostenfrei bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung und stellt KERPERN von solchen Ansprüchen sowie von sämtlichen Kosten ihrer Abwehr frei, soweit die Inanspruchnahme auf einem Produkt oder Produktbestandteil des Lieferanten beruht. Soweit eine Teilverursachung gegeben ist, erfolgt die Freistellung entsprechend der Verursachungsquote.
4. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die KERPERN zu vertreten hat, oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von KERPERN, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch ein arglistiges Verhalten begründet wurden. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Für Maßnahmen von KERPERN zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant entsprechend seinem Verursachungsanteil.

#### 12. Zulieferer und Vorlieferanten

1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände grundsätzlich selbst herzustellen. Die Einschaltung von Zulieferern und Vorlieferanten ist ohne Zustimmung von KERPERN nicht zulässig.
2. Bezieht der Lieferant zur Herstellung der Liefergegenstände Lieferungen oder Leistungen von Dritten („Zulieferer“) oder erhält der Lieferant die Liefergegenstände von Dritten („Vorlieferanten“), so hat er diese Lieferungen oder Leistungen ständig dahingehend zu überprüfen, ob diese frei von Mängeln sind.
3. Macht KERPERN Rechte gegen den Lieferanten wegen mangelhafter Liefergegenstände geltend und setzen diese Rechte ein Verschulden des Lieferanten voraus, so hat der Lieferant ein Verschulden von Zulieferern und Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

#### 13. Stoff- und Materialdatenmanagement

1. Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit sämtlicher der in den gelieferten Produkten, in Teilen dieser Produkte oder zur Herstellung dieser Produkte oder Teilen dieser Produkte verwendeten Stoffe sicherstellen. Der Lieferant wird KERPERN nach Aufforderung die jeweiligen Dokumente und Informationen in entsprechend geeigneter Form zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant muss für alle an KERPERN gelieferten Produkte die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen und für die Produkte anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe, Materialien oder Erzeugerquellen beachten und einhalten. Dies gilt z.B. für die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU (RoHS II) und die Verordnung (EU) Nr. 528-2012 (BPR). Sofern KERPERN und der Lieferant die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen gesondert vereinbaren, werden diese ebenfalls Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages. Sollte ein eingesetzter Inhaltsstoff, ein eingesetztes Material oder eine Erzeugerquelle deklarationspflichtig oder verboten werden, muss der Lieferant dies KERPERN umgehend mitteilen. Der Lieferant ist auch verpflichtet, die Nutzung von Konfliktmineralien gemäß den Anforderungen des Abschnitts 1502 des Dodd- Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act sowie der Verordnung (EU) 2017/821 (3TG) und der dazu ergangenen anwendbaren Vorschriften offenzulegen und KERPERN die entsprechenden Dokumente und Informationen in der von KERPERN gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.
3. Für Produkte, die nach Kenntnis des Lieferanten oder nach Mitteilung von KERPERN zur Verwendung im Automobilbau vorgesehen sind, muss der Lieferant die Materialdaten im IMDS (Internationales Material Daten System; [www.mdssystem.com](http://www.mdssystem.com)) führen und KERPERN zur Verfügung stellen.
4. Soweit nicht mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, dürfen die gelieferten Produkte keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend oder umweltschädlich sind. Sofern die Produkte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten, muss der Lieferant KERPERN ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vorlegen.

#### 14. Exportkontrolle, Zoll und Herkunft

1. Der Lieferant hat KERPERN über alle Ausfuhrbeschränkungen zu informieren, die im Land der Herstellung und/oder des Versands der Produkte gelten. Darüber hinaus hat der Lieferant KERPERN zu informieren, wenn die Waren nach US-amerikanischem Recht einer Ausfuhr- / Wiederausfuhrbeschränkung unterliegen. Soweit der Lieferant einen Sitz in der Europäischen Union hat, hat der Lieferant KERPERN über Ausfuhrbeschränkungen für Dual-Use-Güter gemäß den europäischen Ausfuhrkontrollbeschränkungen (z.B. Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use)) zu informieren. Der Lieferant hat KERPERN auch über die angegebene Klassifizierungsnummer (z. B. AL-Nummer, ECCN-Nummer für US-Produkte, usw.) und ggf. bestehende Ausnahmeregelungen auf den jeweiligen Rechnungen und/oder Lieferscheinen zu informieren.
2. Der Lieferant hat KERPERN bei der Reduzierung oder Minimierung seiner Zollzahlungen zu unterstützen. Der Lieferant muss – falls anwendbar - eine für die jeweilige Warenlieferung geeigneten Präferenznachweis vorlegen (z. B. EUR 1, Rechnungserklärung, usw.). Dieser Nachweis wird für jede Lieferung benötigt. Auf Anfrage, muss der Lieferant einen nicht präferenziellen Ursprungsnachweis vorlegen, wenn dies nach den örtlichen Einfuhrvorschriften des Einfuhrlandes erforderlich ist (z. B. Ursprungszeugnis, Erklärung des Ausfuhrers, usw.). Der Lieferant hat KERPERN unverzüglich schriftlich über jede Ursprungsänderung der Produkte zu informieren.
3. Der Lieferant hat KERPERN jährlich in Form einer Langzeit-Lieferantenerklärung über den nichtpräferenziellen und präferenziellen Ursprung seiner Produkte zu informieren. Der Lieferant hat die erforderlichen Informationen und Unterlagen an die jeweilige Import- / Exportabteilung von KERPERN zu übermitteln.
4. Der Lieferant stellt die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Waren sicher und stellt KERPERN alle weiteren Dokumente und Informationen (z. B. CE-Zertifikat, Herstellerinformationen, Herkunftsland usw.) zur Verfügung, die für die Einfuhr oder Ausfuhr der an KERPERN gelieferten Produkte erforderlich sind. Der Lieferant stellt KERPERN diese Unterlagen und Informationen unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung.

#### 15. Soziale Verantwortung

1. Für KERPERN ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Lieferbeziehungen und bei unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung berücksichtigt wird. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Vertragspartnern und Lieferanten sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen
2. Unabhängig hiervon muss es jedoch für KERPERN und den Lieferanten ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99), erhältlich unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org), zu handeln und diese Prinzipien zu beachten. Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99): Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und zum Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechend für die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Prinzipien in seinem Unternehmen Sorge zu tragen. Darüber hinaus erwartet KERPERN, dass sich der Lieferant entsprechend dafür einsetzt, dass die Einhaltung der Anforderungen auch durch seine Unterlieferanten sichergestellt wird.

3. Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 15.1 und/oder 15.2 genannten Prinzipien durch den Lieferanten führen für KERPEN zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. KERPEN ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, sowohl von Einzelvereinbarungen, als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Lieferanten berechtigt.

#### **16. Rücktrittsrecht**

Erbringt der Lieferant die geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so ist KERPEN nach erfolgloser Fristsetzung mit Aufforderung zur Leistungserbringung berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Einer Fristsetzung bedarf es jedoch insbesondere nicht, wenn (i) der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, (ii) der Lieferant die Leistung nicht bis zu dem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung für KERPEN wesentlich ist und dies für den Lieferanten erkennbar war oder (iii) bei dem Lieferant eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder (iv) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt und die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Gesetzliche Rechte und Ansprüche von KERPEN werden durch die in Ziffer 16 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

#### **17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren**

1. Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz von KERPEN.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklagen, ist der eingetragene Sitz von KERPEN. KERPEN ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
3. KERPEN ist berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten statt bei den ordentlichen Gerichten auch bei einem am zuständigen Gerichtsort zu bildenden Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer geltend zu machen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter zu stellen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und bei dem es sich um einen Volljuristen handeln muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern gewählt. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Das deutsche Recht ist das anwendbare materielle Recht. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für die Parteien.

#### **18. Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

#### **19. Sonstiges**

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit KERPEN geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KERPEN. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen KERPEN entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. KERPEN kann jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
2. Die Vertragssprache ist deutsch. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen dem englischen und dem deutschen Vertragstext genießt die deutsche Vertragsfassung Vorrang.
3. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen hiervon unberührt.